

ORDNUNGSÄNDERUNG PERIODE 2024-2028

Der Verbandstag hat in seiner Sitzung am 28.09.2024 folgende Ordnungsänderungen der Schiedsrichterordnung (SRO) beschlossen. Sie treten zum 01.07.2025 in Kraft.

§ 2 Mitgliedschaften

1. Jeder SR muss Mitglied eines dem bfv angeschlossenen Vereins sein. Als Mitglied kann er nur für einen Verein aktiv tätig werden. Die Zugehörigkeit zur KSRVgg richtet sich nach seinem Wohnsitz. Ausnahmen kann der VSA in begründeten Fällen erteilen.

Ein Vereinswechsel kann jeweils zum ~~1. Januar~~ **30.06.** eines Jahres vorgenommen werden; er ist dem KSA anzuzeigen.

Ein SR ~~wird~~ **kann** für ein ~~Kalenderjahr~~ **das jeweilige Spieljahr** nur dem Verein zugerechnet **werden**, bei dem er ~~am jeweiligen 1. Januar~~ **im Juli** gemeldet war. **Der Vereinswechsel ist gebührenpflichtig, die Gebühr ist durch den aufnehmenden Verein zu entrichten.**

Ziff. 2 und 3 unverändert

4. **Grundsätzlich aktiver Schiedsrichter ist, wer im Spieljahr mindestens vier zugeteilte Spiele als Schiedsrichter leitet bzw. als Schiedsrichterassistent eingesetzt ist und an zwei Pflicht-, Lehrveranstaltungen/Leistungslehrgängen teilnimmt oder eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:**

Mindestens:

- **zwölf zugeteilte Spiele beobachten**
- **zwölf Einsätze als Pate/Chaperon absolvieren**
- **als Mitglied eines Schiedsrichterausschusses tätig sein**

5. **Grundsätzlich passiver Schiedsrichter ist, wer im Spieljahr die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt.**

§ 6 Meldung und Prüfung

Ziff. 1 bis 3 unverändert

6. ~~Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber durch Aushändigung des SR-Ausweises als SR anerkannt. Der SR-Ausweis berechtigt zum freien Eintritt zu allen Fußballspielen des DFB-Gebietes, sofern keine Sonderbestimmungen erlassen sind.~~

Aktive SR gemäß § 2 Ziff. 4 erhalten einen SR-Ausweis, der zum freien Eintritt zu Fußballspielen im bfv-Verbandsgebiet berechtigt, die von einem Mitgliedsverein veranstaltet werden. Für Bundesspiele gelten Sonderbestimmungen.

Ein Schiedsrichterausweis ist bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres (30. Juni) gültig. Die Verlängerung der Gültigkeit für ein weiteres Spieljahr erfolgt, wenn am Ende der Spielzeit die grundsätzlichen Voraussetzungen gem § 2 Ziff. 4 als aktiver SR erfüllt sind.

Passive SR erhalten keinen Ausweis. Ausnahmen sind in § 2 SRO geregelt.

Ziff. 5 unverändert